Gemeinde Ebershausen

Landkreis Günzburg

Bebauungsplan

"Wohngebiet an der Hasel"

Satzung

Fassung vom 29.06.2016
mit redaktionellen Ergänzungen vom 10.01.2017

Auftraggeber:

Gemeinde Ebershausen
Rittlen 6
86381 Krumbach

Planung

Architekturbüro
Gerhard Glogger, Architekt
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen
Tel. 08281 / 99070, Fax 08281 / 9907-22

SATZUNG

Die Gemeinde Ebershausen erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) den vorliegenden Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textteil jeweils in der Fassung vom 29.06.2016 mit redaktionellen Ergänzungen vom 10.01.2017 für das "Wohngebiet an der Hasel" - Gemarkung Ebershausen als Satzung.

§ 1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet **"Wohngebiet an der Hasel"** gilt die vom Architekturbüro Gerhard Glogger, Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 29.06.2016 mit redaktionellen Ergänzungen vom 10.01.2017. Die Begründung zum Bebauungsplan ist dem Bebauungsplan beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

§ 2. Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Nutzungen zugelassen:

2.1. Allgemeines Wohngebiet WA

Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, festgesetzt. Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Ziff. 1;2;3;4 und 5 BauNVO sind nicht zugelassen.

§ 3. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO

3.1. Grundflächenzahl (GRZ), Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Obergrenzen -
§ 17 BauNVO

Die Obergrenzen der Grundflächenzahl (= GRZ) und der Geschossflächenzahl (=GFZ) sind auch dem Nutzungsschabloneneintrag in der Planzeichnung zu entnehmen.

Grundflächenzahl (GRZ)
Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNV beträgt:

allgemeines Wohngebiet (WA) GRZ 0,35

Geschossflächenzahl (GFZ)
Die zulässige Geschossflächenzahl nach § 20 BauNV beträgt:

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt:

allgemeines Wohngebiet (WA) GFZ 0,5

3.2. Höhe der baulichen Anlagen
§ 9 (2) BauGB und § 18 BauNVO

3.2.1 **Bezugspunkte** Fußbodenhöhe (=Bezugshöhe)

Für Wohngebäude
darf die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss maximal 50 cm über der bestehenden Straßen Hinterkante der Kirchhaslacher Straße liegen.

Für Garagen
darf die Oberkante des Fertigfußbodens maximal 30 cm über der bestehenden Straßen Hinterkante der Kirchhaslacher Straße liegen.

3.2.2 Traufhöhen
Die Traufhöhen, gemessen zwischen dem Bezugspunkt und der Traufe (= Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Für **IIa** - geschossige Gebäude,
bei denen das zweite Vollgeschoß
im Dachgeschoß liegt: 3,75 m

Für **II** - geschossige Gebäude: 6,25 m

Ausnahmsweise sind auf maximal 1/4 der Gebäudelänge bis zu 70 cm größere Höhen zulässig, wenn sich diese aus Gebäudevor- und –rücksprüngen ergeben.

3.2.3 Firsthöhen
Die Firsthöhen, gemessen zwischen dem Bezugspunkt und dem Firstpunkt (= Oberkante Dachhaut) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Die maximale Firsthöhe beträgt: 9,25 m

3.3 Anrechenbare Grundfläche
§ 19 (4) BauNVO
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die o.g. Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

3.4 Zahl der Vollgeschoße
§ 16 (3) Nr. 2 BauNVO und BayBO
Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt, Diese sind dem Nutzungsschabloneneintrag in der Planzeichnung zu entnehmen.

IIa wobei das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegt.

II zwei Vollgeschoße als Normalgeschoße zulässig, wenn das Dachgeschoß kein Vollgeschoß ist.

§ 4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 + 23 BauNVO

4.1. Bauweise
Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

4.2. Festgesetzte Haustypen
Es werden folgende Haustypen zugelassen und festgesetzt.
Diese sind dem Nutzungsschabloneneintrag in der Planzeichnung zu entnehmen.

Einzelhäuser

§ 5 Flächen für Garagen und Nebengebäude
§ 9 (1) Nr. 4 BauGB
Garagen und Nebengebäude sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

§ 6 Begrenzung der Anzahl von Wohnungen je Gebäude
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
Je Wohngebäude ist die Zahl der Wohnungen auf zwei begrenzt.

§ 7 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

7.1 Dachform und Eindeckung

Dachflächen sind rechteckig auszubilden. Quergiebel sind erlaubt. Bei Quergiebeln sind als Dachformen Sattel-, Walm- und Flachdächer zulässig. Dachanschlüsse der Quergiebel müssen mindestens 50 cm unter dem First des Hauptdaches liegen.

Baustoffe mit glänzenden Oberflächen dürfen bei den Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

Sonnenkollektoren sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt, soweit nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes vorliegt.

7.1.1 Hauptgebäude

Hauptgebäude sind mit nachfolgenden Dachformen zulässig.

bei IIa - wenn das zweite Vollgeschoß im Dachraum liegt
SD – Satteldach
WD – Walmdach
ZD – Zeltdach

bei II
SD – Satteldach

7.1.2 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind mit nachfolgenden Dachformen zulässig.

SD – Satteldach
WD – Walmdach
ZD – Zeltdach
FD - Flachdach

7.1.3 Firstverlauf

Sattel-, Walm-, und Pultdächer sind mit dem First über die Längsseite des Hauptkörpers zu erstellen.

7.1.4 Dacheindeckungsmaterial

Als Dacheindeckungsmaterial sind Dachziegel und Betondachsteine in roten, braunen und anthrazitfarbenen Farbtönen zu verwenden.

7.2. Dachneigungen

Hauptgebäude
Die zulässigen Dachneigungen sind wie folgt festgesetzt.

bei **IIa**	wenn das zweite Vollgeschoß im Dachraum liegt	
	SD	15° - 45°
	WD, ZD,	15° - 40°
bei **II**	SD	15° - 45°

Neben- und Garagengebäude
Die Dachneigung ist bei Sattel- Walm- und Zeltdächern wie bei den Hauptgebäuden auszuführen.

7.3 Kniestockhöhen

Die Kniestockhöhen bei Wohngebäuden sind im Rahmen der festgesetzten Traufhöhen frei wählbar.

Bei Quergiebeln sind keine Kniestockhöhen festgelegt.

Garagen und Nebengebäude 0,35 m

Als Maß gilt die senkrechte Entfernung von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Sparren, gemessen in der Verlängerung der Außenkante der Umfassungsmauer.

7.4 Dachgauben

Dachgauben werden im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugelassen:

a) Die Breite der Dachgauben ist bis zu 1/3 der Hauslänge zulässig.

b) Gaubenfirste müssen mind. 0,75 m unter dem Hausfirst liegen.

c) Dachgauben sind bei Dachneigungen ab 35° des Hauptdaches zulässig.

7.5 Dachüberstand

Der Dachüberstand darf betragen:

am Giebel	0,75 m
an der Traufe:	0,75 m

Abschleppungen über Freisitz, Hauseingang und Balkon sind erlaubt.

§ 8. Befestigungen, Stellplätze, Zufahrten und Höfe/ Einfriedungen / Freiflächengestaltung

8.1 Befestigungen, Stellplätze, Zufahrten und Höfe

Stellplätze, Zufahrten und Höfe sind als sickerfähige Oberflächen mit sickerfähigen Pflasterbelägen, Rasenfugenpflaster oder wassergebundenen Belägen auszuführen.

8.2 Einfriedungen

Als Einfriedungen an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind senkrechte Holzlattenzäune und Metallzäune (keine Maschendrahtzäune), max. 1,20 m hoch, zulässig. Zwischen den Baugrundstücken und zum Außenbereich sind auch Drahtzäune mit dichter Vor- und Hinterpflanzung, auch durchsichtige Holzzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig. Sockelmauern zu öffentlichen Flächen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

8.3 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützwände

8.3.1 Geländeveränderungen

Entlang der Grundstücksgrenzen dürfen Geländeveränderungen (Abgrabungen od. Aufschüttungen) von maximal 50 cm vorgenommen werden.

Geländeveränderungen im Bereich von Gebäuden sind nur in dem zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Ausmaß zulässig. Die natürliche Geländeoberfläche ist weitestgehend zu erhalten. Geländeabgrabungen und Geländeauffüllungen zur Erzielung ebener Gartenflächen dürfen soweit vorgenommen werden, dass die Vorgaben für Stützwände und Böschungen eingehalten werden können.

8.3.2 Stützmauern und Böschungen

Stützmauern innerhalb des Baugrundstückes dürfen eine sichtbare Höhe von 1,25 m nicht übersteigen. Entlang der Grundstücksgrenzen sind Stützmauern nicht zugelassen.

Böschungen innerhalb des Baugrundstückes dürfen nicht steiler als 1:3 (Böschungshöhe zur Böschungstiefe) angelegt werden.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist das Gelände an die Fahrbahnhinterkante bzw. Fußweg Hinterkante anzugleichen.

Im Bereich des Übergangs der Baufläche zur Ausgleichsfläche dürfen außerhalb der Baugrenze und in einem Abstand zur Grünfläche von mindestens 5,0 m keine Sockel und Stützmauern errichtet werden.

§ 9. Verkehrsflächen

Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen ist ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten, der nicht eingefriedet werden darf.

§ 10. Flächen für Versorgungsanlagen

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.

§ 11. Grünflächen

11.1. Öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind zu begrünen und zu bepflanzen.

Es sind Gehölzarten gem. § 11.3 zu verwenden. Die Pflanzdichte beträgt 1 Gehölz pro qm, zur Verwendung gelangen Sträucher, leichte Heister und Hochstämme.

Der Baumanteil beträgt 10 %.

11.2. Private Grünflächen

Je Grundstück ist mindestens ein Großbaum zu pflanzen.

11.3. Baum- und Straucharten

Folgende Baum- und Straucharten sind zu verwenden:

Bäume:
Linde (Tilia cordata)
Buche (Fagus sylvatica)
Stieleiche (Quercus robur)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Vogelkirsche (Prunus Avium)
Feldahorn (Acer campestre)
Obstbäume als Hochstämme bewährter lokale Obstbaumsorten

Sträucher:
Haßelnuß (Corylus avellana)
Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schlehe (Prunus spinosa)
Liguster (Ligustrum vulgare)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Wasserschneeball (Viburnum opulus)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Salweide (Salix caprea)
Heckenrose (Rosa canina)

Obstsorten
Die nachfolgen aufgeführte Obstsortenliste ist als nicht abschließend zu betrachten, sondern nur als mögliche Auswahl.

Äpfel:
- Jakob Fischer
- Gravensteiner
- Rote Sternrenette
- Wettringer Taubenapfel
- Wiltshire
- Bonapfelt

Birnen:
- Gute Luise
- Schweizer Wasserbirne
- Oberösterreichische Weinbirne

Zwetschgen:
- Hauszwetschge
- Elena

Sauerkirschen:
- Schwäbische Weinweichsel

Pflanzgröße: StU 12-14 cm 3x verpflanzt.

Die Bäume sind als Hochstamm auf Sämlings Unterlage zu pflanzen. Da es sich um eine Pflanzung in Außenbereichslage handelt, ist ein Verbissschutz erforderlich. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen

11.4. Baum- und Straucharten
Auf den Einzelgrundstücken ist mindestens die Anzahl der in der Bebauungsplanzeichnung dargestellten Bäume zu pflanzen. Zur Auswahl stehen Pflanzenarten laut Hinweis unter 11.3.

§ 12 Ausgleichsregelung

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die durchgeführte Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen nach dem § 8a BNatSchG ergibt nachfolgende Ausgleichsflächen:

Ausgleichsfläche:

Eingriffsfläche gesamt	**3.240,00 m²**
Erforderliche Ausgleichsfläche gesamt	**4.027,00 m²**
Nachgewiesene Ausgleichsfläche im Geltungsbereich des B-Plans	**7.685,00 m²**

Ausgleichsflächen innerhalb des Baugebietes

Nachgewiesene Ausgleichsflächen im Geltungsbereich

7.685,00 m²

Die erforderliche Ausgleichsfläche A1 ist wie in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt zu erbringen.

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche Entwicklung Talaue". (A1)
Die im Bebauungsplan dargestellte Ausgleichsfläche A1 ist als offene Tal Aue mit extensiver Grünlandnutzung anzulegen. Magerrasen Kräuterreich, extensive Wiesenmischung, keine Düngung und Pflanzenschutzmittel, jährlich 2x mähen (Mitte Juni und August) mit Entfernung des Mähguts. Alternativ extensive Beweidung möglich.

Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume im Bereich der Ausgleichsfläche sind als Obstbäume der Pflanzliste unter § 11.3 Obstsorten zu Pflanzen.

Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern und mit Rechtskraft des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt, Außenstelle Nordbayern, zu melden.

§ 13 Niederschlagswasserbeseitigung

Unverschmutzte Oberflächenwässer sind, auf privaten Grundstücksflächen auf geeignete Weise, über anzulegende Sickermulden und Rigolen, flächenhaft zu versickern. Die Einbringung von schädlichen Emission- bzw. Immissionsstoffen ist nicht gestattet. Es muss sichergestellt sein, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet wird.

§ 14 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO. Baugrenzenfestlegungen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 sind nicht zugelassen.

§ 15 Bauen im Überschwemmungsbereich

Wie in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt, kommt es im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereichen der Fl. Nr. 115;116/2 und 1553/3 bei Starkregenereignissen zu Überschwemmungen. Die Oberkante der Wasserstände beträgt maximal 519.0 m üNN.

Im Überschwemmungsbereich sind keine Geländeauffüllungen zulässig, es sei denn, dass im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens einer partiellen Auffüllung, in Verbindung mit einem volumengleichen Retentionsausgleich nach den Regularien einer Genehmigung nach Art. 20 BayWG, wegen er Lage im 60-m-Bereich der Hasel, genehmigt werden kann.

§ 16 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise / Empfehlungen

a) **Naturnahe Gestaltung nicht versiegelter Flächen**
Die nicht versiegelten Flächen sind in landschaftsgerechter Art und Weise mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten.

b) **Naturnahe Gartengestaltung**
Naturnahe Gartengestaltung gelingt mit Wildrosen, Heckenrosen, Schlehen, Hainbuche, Eberesche, Eiche, Obstgehölzen, Weidenarten, Holunder, Brombeerhecken, Efeu, Schlingknöterich, Wilder Wein, Anemonen - Waldrebe und Feuer - Geißblatt. Ein Verzicht in der Verwendung von Cotoneaster, Essigbaum, immergrünen Großgehölzen und Nadelgehölzen sowie Thuja etc. ist angebracht.

c) **Veränderungen von Geländeoberflächen**
Veränderungen der Geländeoberflächen sollten nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden. Die natürliche Geländeoberfläche sollte beibehalten werden.

d) **Staub- und Lärmimmissionen angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen**
Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von kurzzeitigen belästigenden Geruchs, Staub- und Lärmimmissionen zu rechnen, welche zu dulden sind.

e) **Rodungen der vorhandenen Gehölzbestände**

Bei Rodungen der vorhandenen Gehölzbestände ist darauf zu achten, dass diese nicht während der Brut- und Aufzuchtsaison, erfolgen Hinsichtlich des im unmittelbaren Bereich, südlich des Planbereichs gelegenen naturnahen Weihers, bestehenden Amphibienvorkommen sind Lichtschächte und sonstige Gefahrenquellen mit Fallenwirkung so anzulegen und auszubilden, dass ein Hineinstürzen bestmöglich verhindert wird.

f) **Bodendenkmäler**

Das Plangebiet liegt am Rand des historischen Altortes von Ebershausen.

Im Bereich eines Altortes können sich im Boden Reste von Denkmälern aus vor- und frühgeschichtlicher sowie mittelalterlicher Zeit erhalten haben, die meist noch nicht erschlossen, aber von großer Bedeutung für die frühe Ortsgeschichte sind. Insbesondere im Umgriff von obertägig erhaltenen Baudenkmälern ist auch verstärkt mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern zu rechnen, etwa mit Spuren von Vorgängerbauten oder Anschlüssen verschiedener Schichten an die Mauern, die möglicherweise die Erschließung und Datierung verschiedener Bauphasen erlauben. Zum Altort gehören vielfach auch Areale, die im Mittelalter und der Neuzeit außerhalb historischer Stadtbefestigungen lagen, beispielsweise Vorstädte, Gewerbe- und Handwerkerviertel.

Die derzeit aktuelle Kartierung der Bau- und Bodendenkmäler zeigt im Plangebiet keine Einträge.

g) **Erforderliche wasserrechtliche Genehmigung im 60 m – Bereich der Hasel**

Im 60-m-Bereich der Hasel ist für alle Anlagen (nicht nur für Auffüllungen und bauliche Anlagen) eine Genehmigung nach Art. 20 BayWG notwendig, auch für solche, die baurechtlich genehmigungsfrei oder von der Genehmigungspflicht freigestellt sind. Diese wasserrechtliche Genehmigung wird durch eine evtl. erforderliche Baugenehmigung ersetzt.

Balzhausen, 10.01.2017 Ausgefertigt am, 13. April 2017

Gerhard Glogger, Architekt Herbert Kubicek, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegungen

1. Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.04.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.05.2016 bis 17.05.2016 zum ersten Mal öffentlich ausgelegt

2. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.06.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.07.2016 bis 26.08.2016 zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

1. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)
Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.04.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB (Scoping) in der Zeit vom 28.04.2016 bis 27.05.2016 beteiligt.

2. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.06.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.2016 bis 10.08.2016 beteiligt.

Die Gemeinde Ebershausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.12.2016 den Bebauungsplan "Wohngebiet an der Hasel" in der Fassung vom 29.06.2016 mit redaktionellen Ergänzungen vom 10.01.2017 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Ebershausen, den 13. April 2017

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Herbert Kubicek

Das Landratsamt Günzburg hat mit Bescheid vom 11.04.2017 Az. 6102 den Bebauungsplan der Gemeinde Ebershausen für das "Wohngebiet an der Hasel" genehmigt.

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am 13. April 2017

Gemeinde Ebershausen, den 13. April 2017

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Herbert Kubicek

Die Genehmigung des Bebauungsplans "Wohngebiet an der Hasel" wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am 21 April 2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Gemeinde Ebershausen, den 21 April 2017

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Herbert Kubicek